S a t z u n g

der Gemeinde Stein über die 4. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2a "Zentrum Stein"**(Neubaugebiet am Westrand des Dorfes).**

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) und §§ 14 und 111 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein vom 20. 6. 1975 (GVOBl. Schl.-H. S.141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Stein vom 15. 7. 1982 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2a "Zentrum Stein" -bestehend aus dem Text (Teil B)- erlassen:

Die Textnummer 2.2 der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Planes Nr. 2a erhält folgende Fassung:

"Außer an den in der Planzeichnung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 2a besonders festgesetzten Standorten können Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen gem. § 23 (5) BauNVO zugelassen werden."

-Die übrigen textlichen Festsetzungen gelten unverändert.-

Aufgestellt nach §§ 8 u. 9. BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Stein vom 8. 9. 1981

Stein, den 15. 7. 1982

GEMEINDE STEIN KRS. PLÖN

Bürgermeister

Auf die nach § 2a BBauG vorgeschriebene vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. 9. 1981 verzichtet.

Stein, den 15. 7. 1982

GEMEINDE STEIN KRS. PLÖN

Bürgermeister

Der Entwurf zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 2a "Zentrum Stein" hat nach am 27.10.1981 abgeschlossener Bekanntmachung in der Zeit vom 9. 11. 1981 bis 11. 12. 1981 mit der beigefügten Begründung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen mit dem Hinweis, daß in dieser Zeit Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden können.

Stein, den 15. 7. 1982

GEMEINDE STEIN KRS. PLÖN

Bürgermeister

Genehmigt mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 6. 10. 83 zum Az. 4102-2414/B 2a.4

Stein, den 21. 10. 1983

GEMEINDE STEIN KRS. PLÖN

Bürgermeister

Diese Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 2a "Zentrum Stein" wird hiermit ausgefertigt.

Stein, den 21. 10. 1983

GEMEINDE STEIN KRS. PLÖN

Bürgermeister

Diese Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 2a "Zentrum Stein" ist mit Bekanntmachung der Genehmigung am 22. 10. 1983 in Kraft getreten und liegt zusammen mit der Begründung von diesem Tage an auf Dauer öffentlich aus.

Stein, den 22. 10. 1983

GEMEINDE STEIN KRS. PLÖN

Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Gemeinde Stein zur 4. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2a "Zentrum Stein"**(Neubaugebiet am Westrand des Dorfes).**

Der Bebauungsplan Nr. 2a "Zentrum Stein" ist in seiner Ursprungsfassung am 27. 5. 1977 in Kraft getreten und bereits einmal rechtskräftig geändert worden. Zwei weitere Änderungen befinden sich noch im Verfahren. In der noch im Verfahren befindlichen 3. Änderung wurde bereits für einen Teilbereich des B-Planes die Festsetzung von Garagenflächen aufgehoben bzw. den örtlichen Verhältnissen angepaßt. Inzwischen hat sich gezeigt, daß auch im übrigen Planbereich die Festlegung von Garagenflächen bzw. die hierzu im Plan enthaltene textliche Festsetzung Nr. 2.2 ungewollte Härten beinhalten, die z.T. eine sinnvolle Gestaltung der Grundstücke beeinträchtigen. Aus diesem Grunde sollte auf eine **Einhaltung** der Garagenstandflächen verzichtet werden, zumal die BauNVO in § 23 (5) ohnehin grundsätzlich die Errichtung von Nebenanlagen(also auch Garagen) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zuläßt.

Ausreichend erscheint hier **eine entsprechende Änderung der in der 1. Planänderung enthaltenen textlichen Festsetzung Nr. 2.2 in der Form, daß außer an den in der Planzeichnung besonders festgesetzten Standorten Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen gem. § 23(5) BauNVO zugelassen werden.**

Stein, den 15. Juli 1982
Gemeinde Stein:

GEMEINDE STEIN KREIS PLÖN

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Stein

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stein am 15. 7. 82 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Stein „Zentrum Stein" (Neubaugebiet am Westrand des Dorfes) bestehend aus dem Text-Teil B - wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 6. 10. 83 Az.: 4102-2414/B 2a.4 - genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft tritt und von diesem Tage an zusammen mit der beigefügten Begründung in der Amtsverwaltung Probstei in 2306 Schönberg innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme auf Dauer öffentlich ausliegt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stein, 21. Oktober 1983

Gemeinde Stein - gez. Klindt - Bürgermeister

Erschienen im Probsteier Herold am 21.10.83, Ausgabe-Nr.81.

1 AMT PROBSTEI KREIS PLÖN